

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

2. April 2025

21.498 n Pa. IV. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Geschäft eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit dem 1. Januar 2022 haben die versicherten Personen bei der Vergabe eines monodisziplinären Gutachtens die Möglichkeit innert zehn Tagen Ausstandsgründe und Einwände gegen die Wahl des Sachverständigen sowie Gegenvorschläge geltend zu machen¹. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass dieses Einigungsverfahren bei den monodisziplinären Gutachten zielführend ist. So konnte im Kanton Aargau in den Jahren 2022–2024 bei 66 von 74 durchgeführten Einigungsverfahren eine Einigung erzielt werden. Dies entspricht 89 % aller Fälle. Der Regierungsrat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Die heutigen Instrumente sind erst vor wenigen Jahren eingeführt worden. Bevor diese erneut angepasst werden, müssen zuerst Erfahrungen gesammelt werden. Ausserdem weisen die oben erwähnten Zahlen darauf hin, dass mit den bereits bestehenden Instrumenten den Anliegen beziehungsweise den Mitwirkungsrechten der versicherten Personen genügend Rechnung getragen werden.

Die in der vorliegenden parlamentarischen Initiative vorgesehene Massnahme, bei welcher die versicherte Person und die IV-Stelle je einen Sachverständigen für ein gemeinsames Gutachten bezeichnen können, falls vorher im Rahmen des Einigungsversuchs keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, lehnt der Regierungsrat ab. Die vorgeschlagene Massnahme wird einerseits zu einer Verlängerung der Verfahren führen, da nun zwei Gutachter derselben Disziplin eine Begutachtung vornehmen müssen. Andererseits resultieren dadurch Mehrkosten, wobei im erläuternden Bericht nicht aufgezeigt wird, wer diese zusätzlichen Kosten zu tragen hat. Die vorgeschlagene Massnahme wird dem Ziel der Beschleunigung des IV-Verfahrens nicht gerecht.

Im Weiteren reicht es aus beweisrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht aus, wenn der Regional Ärztliche Dienst zu den diametralen Beurteilungen der beiden Gutachtern Stellung nimmt und sich für die aus seiner Sicht schlüssigere Variante entscheidet. Denn in diesem Fall liegen widersprüchliche medizinische Beurteilungen vor, wobei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in einer solchen

¹ Vgl. Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 7j Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV); Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) des Bundesamts für Sozialversicherungen des Eidgenössischen Departements des Innern, gültig ab 1. Januar 2022, Stand: 1. Januar 2025.

Konstellation in der Regel die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist². Dies geht im Übrigen auch aus der zitierten Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung hervor. So ist unter Umständen bei einer fehlenden Einigung über das gemeinsame Gutachten eine weitere Drittexpertise einzuholen, ein Schiedsverfahren oder Gerichtsverfahren in Gang zu setzen³. Im Endeffekt würde die neu einzuführende Bestimmung damit zur Verlängerung des IV-Verfahrens und zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Ausführungen fehlen, ob sich das Modell der gemeinsamen Begutachtung durch zwei Sachverständige der gleichen Disziplin überhaupt bewährt hat. Der erläuternde Bericht enthält keine weiterführenden Informationen zum Erfolg dieses Modells. Dies ist zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

² Vgl. Bundesgerichtsentscheid (BGer) 8C_262/2016 vom 22. September 2026, E. 5.2

³ Vgl. Auerbach, Holger / Bollag, Yvonne / Eichler, Klaus / Gyr, Niklaus / Imhof, Daniel / Stöhr, Susanna (2011): MGS Medizinische Gutachtensituation in der Schweiz: "Studie zur Einschätzung der Marktsituation und zur Schaffung von Markttransparenz und Qualitätssicherung", Schlussbericht, 6. Mai 2011, Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie, Winterthur / Academy of Swiss Insurance Medicine, Basel, S. 141.